



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im  
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches  
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern  
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten  
werden ...**

**Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>**

**Marpurgk, 1574**

**VD16 H 2964**

Von denen in Ehesachen verbottenen unnd zügelassenen Gradibus der  
Blütverwandtnuß und Schwägerschafft.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-35994**

14

# Von denen in Ehesa-

chen verbottenen vnnnd zügelassenen  
Gradibus der Blütverwandtnuß vnd  
Schwägerschafft.



**D**ieweil auch vnderm ge-  
meinen volck sehr inreißt / das  
sich die jentgen / so einander mit-  
naher Blütverwandtnuß oder  
Schwägerschafft abgehören /  
vmb ihres guts vnnnd anderer gelegenheit will-  
len / zusammen züuerheuraten vnderstehen / auch  
bißweilen / vnd zü mehrmahlen sich vnerbarer  
weiß miteinander vermischen / in meinung dar-  
durch die Ehevollziehung desto eher züerlan-  
gen / vnnnd durchzübringen: Solchs aber etno  
Gottloß vnnnd vnchristlich beginnen ist / dem  
billich mit ernstler straaß zübegegnen / damit  
dann ein jeder gewarnet sein / vnd sich hinfüro  
niemands mit einiger vnwissenheit zübehelfe-  
fen haben möge: So setzen / ordnen vnnnd wöl-  
len wir / das ersilich alle vnnnd jede Gradus die  
Moysses im dritten Búch am achtz henden Ca-  
pit:

plittel auß sonderm geheiß vnd befehl Gottes/  
verbotten hat/in vnsern Fürstenthumben/ In  
brigkeiten vnd Gebiet / allerdings/ vnd bey  
ernster vnnachlässlicher Straaff verbotten sein  
sollen/Als nemlich:

**E**iner soll nicht haben sein Mut-  
ter/

Eine soll nicht haben ihren Vatter:

Einer soll nicht haben sein Stieffmüt-  
ter/

Eine soll nicht haben ihren Stieff-  
uatter.

Einer soll nicht haben sein Schwester  
von einem theil/

Eine soll nicht haben ihren Brüder  
von einem theil.

Einer soll nicht haben seines Sohns  
Tochter/

Eine

Eine soll nicht haben ihres Sohns<sup>25</sup>  
Sohn.

Einer soll nicht haben seiner Tochter  
Tochter/

Eine soll nicht haben ihrer Tochter  
Sohn.

Einer soll nicht haben sein Schwester  
von Vatter vnd Mütter/

Eine soll nicht haben ihren Brüder.

Einer soll nicht haben seines Vatters  
Schwester/

Eine soll nicht haben ihres Vatters  
Brüder.

Einer soll nicht haben seiner Mütter  
Schwester/

Eine soll nicht haben ihrer Mütter  
Brüder.

Ug

Einer

Einer soll nicht haben seines Vatters  
Brüders Weib/

Eine soll nicht haben ihres Vatters  
Schwester Mann.

Einer soll nicht haben seiner Mütter  
Brüders Weib/

Eine soll nicht haben ihrer Mütter  
Schwester Mann.

Einer soll nicht haben seines Sohns  
Weib/

Eine soll nicht haben ihrer Tochter  
Mann.

Einer soll nicht haben seines Brüders  
Weib/

Eine soll nicht haben ihrer Schwester  
Mann.

Einer soll nicht haben seines Weibs  
Tochter

Tochter oder Stifftochter/  
 Eine soll nicht haben ihres Mannes  
 Sohn oder Stieffsohn.

Einer soll nicht haben seines Weibs  
 Sohns Tochter.

Eine soll nicht haben ihres Mannes  
 Sohns Sohn.

Einer soll nicht haben seines Weibs  
 Tochter Tochter/

Eine soll nicht haben ihres Mannes  
 Tochter Sohn/

Einer soll nicht haben seines Weibs  
 Schwester/

Eine soll nicht haben ihres Mannes  
 Brüder.

Einer soll nicht haben sein Tochter/  
 Eine soll nicht haben ihren Sohn.

Es ij Einer

Einer soll nicht haben seine Stieff-  
tochter/

Eine soll nicht haben ihren Stieffa-  
sohn:

Einer soll nicht haben seine Groß-  
mütter.

Eine soll nicht haben ihren Groß-  
vatter.

Einer soll nicht haben seines Brüders  
Tochter/

Eine soll nicht haben ihres Brüders  
Sohn.

Einer soll nicht haben seiner Schwe-  
ster Tochter/

Eine soll nicht haben ihrer Schwester  
Sohn:

Einer soll nicht haben seines Weibs

Brüders

Brüders Tochter/

Eine soll nicht haben ihres Mannes  
Brüders Sohn.

Einer soll nicht haben seines Weibs  
Schwester Tochter/

Eine soll nicht haben ihres Mannes  
Schwester Sohn.

Einer soll nicht haben seines Weibs  
Mütter oder Schwieger/

Eine soll nicht haben ihres Manns  
Vatter oder Schweher.

Einer soll nicht haben seines Weibs  
Schwester/

Eine soll nicht haben ihres Mannes  
Brüder.

Einer soll nicht haben seines Vatters  
Weib oder Stieffmütter/

Es ist

Eine



Eine soll nicht haben ihrer Mütter  
Mann oder Stieffvatter.

Einer soll nicht haben seines Groß-  
uatters Weib/

Eine soll nicht haben ihrer Großmüt-  
ter Mann.

Einer soll nicht haben seines Groß-  
uatters Vattern Weib/

Eine soll nicht haben ihrer Großmüt-  
ter Mütter Mann.

Einer soll nicht haben seines Bräu-  
ders Weib/

Eine soll nicht haben ihrer Schwester  
Mann.

Dahterüber in diesen jeho erzelten vnd  
verbottenen Fellen / die darinnen benente pers  
onen sich zusamen thun / vnd miteinander / es  
geschehe gleich vnderem schein der Ehe / oder  
sono

sonsten außershalb der Ehe / fleischlichen ver-  
mischen würden: So sollen sie den nechsten zü-  
hafften bracht / vnd gegen ihuen die in Göt-  
lichen vnd Keyserlichen Rechten gesetzte Leib/  
Lebens vnd andere straffen/nach gelegenheit  
der felle vnd eines jeden überfahung/ ermiltich  
vnd vnnachleßlichen vorgenommen vnd voln-  
streckt werden.

Was sonst außershalb den iho erzeltē fe-  
len andere mehr gradus der Blütuerwantnus  
vnd schwagerschafft betrifft: Ob wol dieselben  
weder im Monse / noch eins theils in alten  
Keyserlichen Rechten außtrücklich nit verbo-  
ten/ jedoch dieweil in allwege nach der gemei-  
nen Regel/ die nahe sipschafft vñ verwantnus/  
vmb zucht vnd erbarkeit willen/ in den Ehe-  
stiftungen zü vermeiden / solchs auch in an-  
dern der Augspurgischen Confession zügetha-  
nen Chur vnd Fürstenthumben / bis anher  
also gehalten worden ist/ vnd noch: So setzen/  
ordnen/ vnd wollen wir/ das in vnsern Für-  
stenthumben / Obrikeiten vnd Gebiet/ auch  
der zwenyte vnd dritte grad der Blütfreunds-  
schafft vnd Schwagerschafft/ beidts/ in gleycher  
vnd vngleycher Linten/ wenigklichen verbotten/  
vnd

vnd niemands / der sey gleich wer er wölle /  
erleubet sein soll / vor sich selbst / vnd ohne vnser  
zuvor erlangte dispensation (die doch nicht  
anders dann aus sonderu erheblichen vnd  
hochwichtigen / vnns darzū bewegenden vrsach  
en / allein im dritten gradu lineae aequalis  
etwa beschehen möcht) in ermelten gradibus  
sich zūerheuren / vnd da jemanths diß vns  
ser verbott überschreiten / vnd sich ohne zū  
vor erlangte dispensation in diesen verbott  
nen gradibus verheuren würde / dieselben  
Personen sollen ohn mittel aus vnserm Lande  
relegirt vnd verwiesen werden.

Damit nuhn jederman / dieser dingen wiss  
sens haben / vnd sich vor straff vnd unglück  
hüten möge: So sollen die Praedicanten vnd  
Pfarrherrn eines jeden orts so wol in Stets  
ten als Dörffern / alle Sonntag das junge  
Volck mit ernst verwarren / sich hterinnen zū  
hüten vnd vorzūsehen.

Es soll auch kein Pfarherr einig par  
Volcks / so sich miteinander Ehelichen vertraut /  
auffkündigen / vteuener vor der Christlichen  
Gemein in segnen / er habe dann zūvor gewiß  
erkündigt / das sie einander weder mit Ehe  
schaffen

schafften noch Schwagerschafft nicht verwant  
 vnd also gethan seyen/ das sie ein Christliche  
 Ehe mit gutem gewissen besitzen mögen/ vnd  
 woserne der Pfarherr einige verwantnus/  
 es wehr Eipschafft oder Schwagerschafft/ bes  
 fünde / vnd sich darinn nicht selbst resolutirn  
 vnd bescheiden köndte/ ob sie der Ehe verhtus  
 derlich seyn oder nicht / so soll er vmb aller ge  
 wissheit willen / mit dem auffkündigen vnd  
 ins segnen derselben Personen so lang inhalten/  
 biß er den fall an unsere verordnete Statthal  
 ter/ Geistliche vnd Weltliche Rethen gelangt/  
 vnd sich bey denselben züvor bescheits erholet  
 habe

## Von Ehebrechern.



Vesehr auch das schänd  
 liche laster des Ehebruchs je  
 lenger je mehr in reist vnd über  
 hand nimpt / solchs ist züuntel  
 am tage/ vnd weisens die exem

Hb

pel